

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten, § 626; BAT § 8 Abs. 2
 Satz 1

- Leitsätze: 1. Ein Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis, der, um wirkliche oder vermeintliche Rechte einer von ihm betreuten Gruppe von Studenten gegen den Widerstand der Hochschulverwaltung durchzusetzen, die Arbeit des Hochschul-Sekretariats während längerer Zeit lahm legt, verletzt damit in erheblichem Maß seine dienstvertraglichen Pflichten.
2. Ein solches Verhalten des Hochschullehrers ist an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur fristlosen Auflösung des Dienstverhältnisses zu bilden. Besondere Umstände können jedoch eine andere Beurteilung gebieten.

Aktenzeichen: 5 AZR 144/76
Urteil des BAG vom 7. April 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 144/76

12 (7) Sa 229/73 Düsseldorf

Verkündet am
7. April 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Fenge und Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Januar 1976 - 12 (7) Sa 229/73 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Februar 1973 - 6 Ca 4016/72 - wird zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. November 1961 im Angestelltenverhältnis als Lehrer für Bildhauerei, Professor an der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf. Grundlage seiner Anstellung waren mehrere befristete Verträge; der letzte hiervon wurde am 11. Juli 1968/12. März 1969 für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 30. September 1973 abgeschlossen. Gemäß § 2 dieses Vertrages fanden auf das Dienstverhältnis die Richtlinien über das Dienstverhältnis der bei der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf angestellten vollbeschäftigten künstlerischen nichtbeamteten Lehrkräfte vom 22. Mai 1968 Anwendung. Nach § 11 der Richtlinien endet das Dienstverhältnis mit Vertragsablauf ohne besondere Kündigung. Das Recht der vorzeitigen Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten, vom 31. März oder 30. September ist beiden Parteien vorbehalten. Die fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde soll sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches richten.

Auf Seiten des beklagten Landes hat den genannten Vertrag der Kultusminister unterschrieben. Die Zuständigkeit für die Staatliche Kunstakademie Düsseldorf ist inzwischen auf den Wissenschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen übergegangen.

Die Staatliche Kunstakademie in Düsseldorf ist eine nicht-rechtsfähige Anstalt. Für das Studienfach "Freie Kunst" ist keine Reifeprüfung, sondern allein künstlerische Eignung Voraussetzung. Bewerber für das Studium für das künstlerische Lehramt müssen außerdem die Hochschulreife nachweisen.

Die Feststellung der künstlerischen Eignung von Studienbewerbern war ständig Gegenstand von akademieinternen Diskussionen. In den Sechziger Jahren wurde die künstlerische Eignung in der Weise geprüft, daß die Bewerber künstlerische Arbeiten, sog. Mappen, vorlegten und die Hochschullehrer, und zwar die Klassenleiter, anhand dieser Arbeiten über die Aufnahme entschieden. Die Zulassung zum Studium erfolgte dann auf Grund der Entscheidung der Klassenleiter nach Zustimmung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Kultus- bzw. des Wissenschaftsministeriums.

Am 13. Juli 1970 beschloß die Konferenz der Kunstakademie, von dem bisherigen Zulassungssystem Abstand zu nehmen und sämtliche sich meldenden Studienbewerber ohne Auswahlverfahren für ein zweisemestriges Probestudium zuzulassen. Für das Wintersemester 1971/72 galt gemäß einem Konferenzbeschluß der Akademie wiederum ein Auswahlverfahren. In der Auswahlkonferenz wurden 142 Bewerber abgewiesen. Nach der Aufnahmekonferenz erklärte der Kläger, er nehme die abgewiesenen Studenten an. Am 15. Oktober 1971 erschien er mit 17 der abgewiesenen Studienbewerbern im Sekretariat der Kunstakademie mit dem Ziel, dort bis zur Erteilung der Studienbücher auszuharren. Er verließ das Sekretariat jedoch, nachdem der Leiter der Hochschulabteilung im Ministerium, von M., ihn auf die Rechtswidrigkeit seines Handelns hingewiesen, zugleich aber erklärt hatte, das Ministerium werde sich bezüglich der 17 Studenten um eine andere Regelung bemühen. Die 17 Bewerber wurden nachträglich von der Kunstakademie Münster angenommen. Das Ministerium erteilte dem Kläger mit Erlaß vom 21. Oktober 1971 eine Verwarnung.

Anschließend gab das Ministerium der Kunstakademie auf, das Zulassungsverfahren neu zu regeln. Die Konferenz der Akademie setzte hierfür am 13. Dezember 1971 einen Ausschuß ein, dessen Vorsitz dem Kläger übertragen wurde. Das von der Arbeitsgruppe erarbeitete neue Zulassungsverfahren für das Jahr 1972 führte im weiteren Verlauf zu erneuten Auseinandersetzungen des Klägers mit dem Ministerium, die ihren Höhepunkt in der fristlosen Entlassung des Klägers am 10. Oktober 1972 fanden. Gegen diese fristlose Kündigung wendet sich der Kläger im vorliegenden Verfahren. Im einzelnen ist zur Vorgeschichte zu sagen:

Das neue Zulassungsverfahren ist in einer Konferenz vom 31. Januar 1972 beschlossen worden. Hierüber heißt es im Sitzungsprotokoll u. a.:



"1. Aufnahmeverfahren für das Sommersemester 1972:

Prof. T bittet Prof. B um Erläuterungen zu dem Vorschlag des Aufnahmeausschusses über das Verfahren, der wie folgt lautet:

Die Aufnahme ist Angelegenheit der Lehrer, die Überprüfung der Eignung der Studenten erfolgt in 2 Probeseestern, das Aufnahmeverfahren findet vor dem gesamten Kollegium statt und es ist akademieöffentlich.

Hierzu führt Prof. B aus:

Der Lehrer erteilt dem Bewerber, den er in seine Klasse aufnehmen möchte, die Bestätigung. Eine Mappenvorlage ist in diesem Falle nicht mehr erforderlich. Auch wird über diesen Bewerber in der Aufnahmekonferenz nicht mehr beraten. Die Verwaltung regelt die Zulassungsfomalitäten.

Alle übrigen Bewerber, die keine Zusage eines Lehrers haben, werden durch die vorgelegten Mappen dem gesamten Kollegium (der Aufnahme-konferenz) vorgestellt. Die Lehrer haben hierdurch die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Kapazität noch weitere Bewerber anzunehmen.

Die Überprüfung erfolgt in zwei Probeseestern, wobei der Lehrer das Recht hat, auch schon während der Zeit der Erprobung (ggfls. schon nach 2 Tagen) sich zu entscheiden, dem neu-aufgenommenen Studenten die Beendigung des Studiums nahe zu legen.

Prof. B betont hierbei, daß er natürlich alle Bewerber aufnehmen will, die keine Zusage von einem anderen Lehrer erhalten.

....."

Am 2. Februar 1972 gab der Direktor der Kunstakademie, Prof. T , das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 1972 an den Verteilerring, zu dem auch der Kläger gehört, bekannt. Am 21. Februar 1972 berichtete er hierüber dem Minister. Die Berichte enthalten nicht die Erklärung des Klägers in der Konferenz vom 31. Januar 1972, er werde alle Bewerber aufnehmen, die keine Zusage von einem anderen Lehrer erhielten. Der letzte Bericht enthält ferner das Ergebnis des Zulassungsverfahrens für das Sommersemester 1972. Danach sind damals alle Bewerber für das Studium der freien und angewandten Künste sowie des künstlerischen



Lehramtes angenommen worden. Von den insgesamt 161 Bewerbern für das Studium der freien und angewandten Künste entfielen davon 44 auf den Kläger. Im Endergebnis nahmen 157 Studenten im Sommersemester 1972 das Studium neu auf; die Zahl der Studenten stieg dadurch auf 940.

Nach derselben Regelung wie für das Sommersemester 1972 wurde auch das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 1972/73 abgewickelt. Es hatten sich insgesamt 374 Studierwillige um die Zulassung beworben. Der Kläger nahm alle 42 Bewerber für seine Klasse auf. Er hatte damit insgesamt 268 Schüler. Andere einzelne Lehrer der Akademie nahme weitere 142 Studierwillige auf.

Am 6. und 7. Juli 1972 fand die Aufnahmekonferenz statt an der der Kläger nicht teilnahm, weil er damals - für einen Zeitraum von insgesamt 100 Tagen - bei der Documenta in Kassel weilte. Für ihn verlas ein Meisterschüler die folgende schriftliche Erklärung des Klägers:

"Allen Studienwilligen, die sich um eine Aufnahme in die Akademie Düsseldorf zum WS 72/73 bemühen und nicht von einem anderen Lehrer in seine Klasse aufgenommen werden, gebe ich die Möglichkeit, sich in meiner Klasse einer zweisemestrigen Probezeit zu stellen. Nach Beendigung der Probezeit entscheide ich anhand der geleisteten Arbeit über den weiteren Verbleib in meiner Klasse.

Ich erinnere daran, daß der Beschluß der Vollkonferenz, jedem Studienwilligen eine zweisemestrige Probezeit zuzugestehen, nicht durch einen neueren Beschluß erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben worden ist. Der erwähnte Beschluß gilt also auch für diese Aufnahme.

....."

In der Konferenz vom 6./7. Juli 1972 wurden 227 Bewerber zugelassen; 127 Studienbewerber blieben übrig. Hinsichtlich dieser Bewerber kam es in der Folgezeit zu einem Briefwechsel und mehreren Telefongesprächen zwischen dem Direktor der Kunstakademie und dem Kläger. In einem Vermerk von Prof. T über ein Gespräch am 23. August 1972 ist u.a. gesagt:



- 6 -

"B sagte, er wolle eine Aktion starten, um die 127 aufzunehmen.

Heute nachmittag will er von Herrn C Namen und Adressen der 127 Abgelehnten haben. (Dies habe ich C anschließend mitgeteilt; gegen die Adressenbekanntgabe bestehen m. E. keine Bedenken).

Ich erinnerte B an die Ausnahmeregelung beim letzten Wintersemester (Gespräch mit Staatssekretär) und empfahl ihm dringend, eine erneute Konfrontation zu vermeiden, da deren Ausgang weniger glimpflich sein könnte."

Ein Beauftragter des Klägers erhielt nach diesem Gespräch im Einverständnis mit dem Direktor der Akademie die Anschriften der 127 bisher nicht ausdrücklich angenommenen Studienbewerber für das Studium des künstlerischen Lehramtes.

Am 24. August 1972 ging bei der Kunstakademie ein Erlaß des Ministeriums vom 23. August 1972 ein, der folgenden Wortlaut hat:

"Nach dem mündlich übermittelten Bericht vom 15.8.1972 sollen aufgrund des Vorschlags der Aufnahmekonferenz bzw. der Vorschläge von Hochschullehrern nach Maßgabe des Ergebnisses der fachlichen Überprüfung der von den einzelnen Studienbewerbern vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an der Staatlichen Kunstakademie vorhandenen Studienplätze insgesamt 227 Studenten für das WS 1972/73 zum Studium zugelassen werden.

Der Zulassung dieser Studenten zum Studium an der Staatlichen Kunstakademie stimme ich mit der Maßgabe zu, daß die Zulassung zunächst für die Dauer von zwei Probeseestern erfolgt, nach deren Ablauf die fachliche Eignung der Studenten zum Weiterstudium wie bisher überprüft werden soll.

Über die von der Aufnahmekommission ermittelte Zahl von 227 Studienbewerbern hinaus, können im Interesse der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums mit Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Studienplätze keine weiteren Studenten zum Studium zugelassen werden.

Ich bitte die Studienbewerber entsprechend zu unterrichten."

Die Akademie teilte den 127 Bewerbern hierauf unter dem 24. August 1972 mit, ihr Antrag auf Zulassung zum Studium des künstlerischen Lehramtes an der Staatlichen Kunst-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

akademie Düsseldorf sei abgelehnt worden; die zuständige Aufnahmekommission habe nach Überprüfung der eingereichten Arbeiten von 354 Bewerbern nur 227 für zwei Probeseester zulassen können.

Der Kläger seinerseits schrieb unter dem 28. August 1972 allen 127 Studienbewerbern folgendes:

"B e s c h e i n i g u n g"

Ich bin bereit, Sie, ...in meine Klasse an der Kunstakademie Düsseldorf mit Beginn des Wintersemestern 1972/73 aufzunehmen. Die ersten 2 Semester gelten als Probeseester.

Melden Sie sich bitte mit dieser Bescheinigung am Dienstag, 10. Oktober 1972, um 10 Uhr bei mir in der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf im Raum 20.

Diese Bescheinigung gilt entgegen einer anderslautenden offiziellen Mitteilung, die Ihnen durch die Staatl. Kunstakademie in diesen Tagen zukommen wird, bzw. bereits zugekommen ist.

Wenn Sie bereit sind, auch unter erschwerten Bedingungen (Raummangel u.ä.) Ihr Kunststudium bei mir zu beginnen, beachten Sie unbedingt den obengenannten Termin! Ich bin entschlossen, Ihre offizielle Aufnahme nachträglich zu erwirken, wie es mir auch im vorigen Jahr bei allen "abgelehnten" Bewerbern, die aufgrund meiner Benachrichtigung trotzdem gekommen sind, gelungen ist."

Mit einem vom Staatssekretär unterzeichneten Schreiben vom 29. August 1972 forderte der Wissenschaftsminister den Kläger auf, jeden Versuch zu unterlassen, die Aufnahme weiterer Studenten zu erzwingen. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Wie mir der Direktor der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, Herr Professor Dr. T , mündlich mitteilte, haben Sie die Absicht geäußert, diejenigen Studienbewerber in Ihre Klasse aufzunehmen, die nach Ablauf der Anmeldefrist am 7.7.1972 von der Aufnahmekonferenz der Staatlichen Kunstakademie als nicht hinreichend befähigt abgelehnt worden sind.

Unter den von den Klassenleitern und von der Aufnahmekonferenz angenommenen insgesamt 227 Studienbewerbern befinden sich nach Mitteilung der Akademieleitung allein 44 Bewerber für Ihre Klasse.

Mit der Zahl dieser aufgenommenen Studenten ist die Kapazitätsgrenze einer einzelnen Akademieklasse bereits absolut erreicht.



- 8 -

Eine Überschreitung dieser Grenze ist unter keinem Gesichtspunkt zu vertreten.

Ich muß Sie deshalb dringend auffordern, jeden Versuch, die Aufnahme weiterer Studenten zu erzwingen, zu unterlassen."

Zu dem Schreiben des Ministeriums vom 29. August 1972 nahm der Kläger durch einen am 5. Oktober 1972 beim Ministerium eingegangenen "offenen Brief" Stellung; darin wies er u.a. darauf hin, daß die Ablehnung der Studierwilligen mit einem rechtsgültigen Konferenzbeschluß der Kunstakademie unvereinbar sei, der die Aufnahme oder Ablehnung von Bewerbern zur Sache der zuständigen Lehrer macht.

In dem Brief heißt es u.a. weiter:

"Was nun die von Ihnen als unvertretbar erklärte Überschreitung der Kapazitätsgrenze der Akademieklassen angeht, ... habe ich für meine Person bisher den Nachweis erbracht, daß es mir trotz eigener arbeitsmäßiger Belastung methodisch möglich war, den berechtigten Anforderungen meiner großen Zahl von Studenten gerecht zu werden."

Daraufhin richtete der Wissenschaftsminister an den Kläger den folgenden Brief vom 6. Oktober 1972, den der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts am 11. Oktober 1972 zu Händen seiner Ehefrau erhalten hat. In dem Brief heißt es u.a.:

"Aufgrund mir bekanntgewordener Hinweise habe ich zu der Annahme Anlaß, daß von Ihnen entgegen meiner Anordnung im Schreiben vom 29.8.1972 die Absicht verfolgt wird, auch in diesem Jahr die Zulassung von Studenten über die von mir gebilligte Zahl hinaus durchzusetzen.

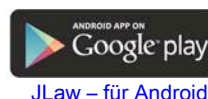
Sofern Sie in Verfolgung dieses Ziels wiederum versuchen würden, das Sekretariat der Kunstakademie mit Ihren Studenten zu besetzen, wäre dies der strafrechtliche Tatbestand des Hausfriedensbruchs.

Bei allem Verständnis für Ihren persönlichen Stil bin ich nicht gewillt, strafbare Handlungen hinzunehmen.

Sollte dies dennoch geschehen, so würde ich mich gezwungen sehen, Ihr Dienstverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen mit sofortiger Wirkung zu kündigen."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am Vormittag des 10. Oktober 1972 begab sich der Kläger mit einer größeren Zahl junger Leute, darunter 54 der von ihm am 28. August 1972 angeschriebenen Studierwilligen, in das Sekretariat der Kunstakademie und verlangte dort die Ausgabe von Studienbüchern und Studienausweisen an die von ihm angenommenen Studenten. Nach Unterrichtung des Wissenschaftsministeriums erschien gegen 11 Uhr dessen Abteilungsleiter, von M, sowie die zuständige Referentin, Frau S, zusammen mit dem kommissarischen Direktor der Akademie, Prof. K. Der Kläger wurde aufgefordert, das Sekretariat zu verlassen. Am Nachmittag des gleichen Tages wurde dem Kläger eine schriftliche Aufforderung des Ministeriums durch den stellvertretenden Verwaltungsleiter C ausgehändigt, das Sekretariat zu räumen. Da der Kläger diesen Aufforderungen nicht nachkam, wurde durch ein weiteres Schreiben des Ministeriums vom 10. Oktober 1972, das dem Kläger am 11. Oktober 1972 zugegangen ist, das Dienstverhältnis fristlos gekündigt. Das Schreiben, das von Wissenschaftsminister R persönlich unterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut:

"Mit dem Schreiben meines Vertreters vom 6. Oktober 1972 sind Sie bereits darauf hingewiesen worden, daß die Besetzung des Sekretariats der Staatlichen Kunstakademie den strafrechtlichen Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt, und ich nicht gewillt bin, solche strafbaren Handlungen hinzunehmen.

....

Trotz dieses Schreibens haben Sie heute seit 11 Uhr das Sekretariat mit etwa 60 bis 80 Personen besetzt und weder den in meinem Auftrag gegebenen Hinweis meines zuständigen Abteilungsleiters Ministerialdirigent von M noch meine Ihnen um 14 Uhr zugeleitete Aufforderung auf unverzügliche Räumung des Sekretariats befolgt.

Dieses Verhalten ist mit Ihren Pflichten als Landesbediensteter und Professor der Staatlichen Kunstakademie unvereinbar. Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses kann dem Lande Nordrhein-Westfalen nicht mehr zugemutet werden.

.....

Gleichzeitig fordere ich Sie erneut unter Hinweis auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf, das Sekretariat der Staatlichen Kunstakademie sofort zu räumen."



Eine weitere im Schriftsatz des beklagten Landes vom 9. November 1972 ausgesprochene fristlose Kündigung interessiert im jetzigen Revisionsverfahren nicht mehr.

Am 11. Oktober 1972 frühmorgens verließ der Kläger mit seinen Begleitern das Sekretariat der Kunstakademie.

Der Kläger hält die fristlose Kündigung für unwirksam. Seiner Ansicht nach ist er auf Grund des Konferenzbeschlusses vom 31. Januar 1972 zur Aufnahme der Studenten berechtigt gewesen. Nach diesem Beschluß entscheide der Hochschullehrer allein über die Zulassung zum Studium. Gemäß diesem Beschluß sei er in der Folgezeit konsequent verfahren und habe sich bereit erklärt, alle von anderen Professoren nicht übernommenen Studierwilligen als Schüler in seine Klasse aufzunehmen. Er habe alle diese Bewerber aufnehmen können, da er bereit gewesen sei, wie in der vergangen Zeit über seine Dienstpflichten hinaus auch in der Freizeit zu lehren. Er habe sich in seinem Verhalten dadurch ermutigt gefühlt, daß der Direktor der Kunstakademie ihm die Namen der entsprechenden von anderen Hochschullehrern nicht angenommenen Bewerber mitgeteilt habe. Bei seiner Aktion am 10. Oktober 1972 sei er davon ausgegangen, daß auf Grund seiner Annahmeerklärung die erschienenen Bewerber bereits Studenten der Kunstakademie gewesen seien und damit ein Recht auf Aushändigung der Studienbücher gehabt hätten. Deshalb hätten er und seine Begleiter sich nicht rechtswidrig im Sekretariat aufgehalten. Er habe nur seine Dienstpflicht erfüllt, wenn er auf der Aushändigung der Studienbücher bestanden habe. Im übrigen sei ihm gegenüber nur der Direktor der Akademie, nicht aber das Ministerium, weisungsbefugt gewesen. Der Direktor der Akademie habe ihn aber nicht zur Räumung des Sekretariats aufgefordert.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Dienstverhältnis durch die fristlosen Kündigungen vom 10. Oktober und 9. November 1972 nicht aufgelöst worden sei.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Seiner Auffassung nach hat der Kläger durch sein Verhalten am 10. Oktober 1972 seine Dienstpflichten gröblich verletzt. Sein Verhalten stelle einen Hausfriede -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



densbruch dar. Auf die Folgen sei er mehrfach hingewiesen worden. Gleichwohl habe er ohne Rücksicht auf die Funktionsfähigkeit der Akademie versucht, gewaltsam seine Vorstellungen durchzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 1975 - 2 AZR 534/73 - aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden.

Nach erneuter Beweisaufnahme und Verhandlung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 30. Januar 1976 erneut die Klage abgewiesen. Es hat den Streitwert auf 8.941,74 DM festgesetzt. Gegen das letztere Urteil richtet sich wiederum die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Senat hatte allein darüber zu befinden, ob ein wichtiger Grund i. S. des § 626 BGB die vom beklagten Land am 10. Oktober 1972 ausgesprochene fristlose Kündigung rechtfertigt. Dies ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall. Daß die Kündigung nicht aus sonstigen Gründen unwirksam ist, hat das erste Revisionsurteil abschließend entschieden.

I. Der Senat stimmt dem Landesarbeitsgericht allerdings darin zu, daß der Kläger durch sein Verhalten am 10. Oktober 1972 seine dienstvertraglichen Pflichten in erheblichem Maß verletzt hat.

1. An diesem Tag begab sich der Kläger gegen 10.30 Uhr mit 54 der abgewiesenen Studienbewerber und einigen weiteren der Zahl nach nicht genau feststellbaren Personen in das Sekretariat der Akademie und verlangte ohne Erfolg die

- 12 -

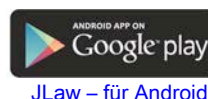
Ausgabe von Studienbüchern und -ausweisen. Bis zum Ablauf der Sprechzeit des Sekretariats um 12.00 Uhr war durch den Aufenthalt der zahlreichen Begleiter des Klägers die sonst übliche Abfertigung des Publikums erschwert. Nach 12.00 Uhr bis zum Ende der Dienstzeit war die übliche Schreibtischarbeit "infolge Inbesitznahme von Schreibtischen, Stühlen und des Raumes, in dem das Fotokopiergerät steht, unmöglich geworden" (Seite 48 des angefochtenen Urteils). Wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich hervorhebt, sind die laufenden Amtsgeschäfte nicht durch direkte Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen behindert worden, sondern allein durch die große Zahl der das Sekretariat "friedlich blockierenden" Personen, deren erklärtes Ziel es gewesen sei, erst nach Aushändigung der erforderlichen Studienunterlagen zu weichen. Der Kläger hat das Sekretariat auch nicht verlassen, nachdem er hierzu in Gegenwart des kommissarischen Direktors der Akademie von einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums mündlich - dies noch vor 12.00 Uhr - und später noch einmal durch ein Schreiben des Ministeriums aufgefordert worden war.

2.a) Diese Feststellungen tragen den rechtlichen Schluß des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe sich unberechtigt in den Räumen des Sekretariats aufgehalten und habe damit den strafrechtlichen Tatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) erfüllt; dies gilt jedenfalls für die Zeit nach 12.00 Uhr, als das Sekretariat für den Publikums- und den studentischen Verkehr geschlossen war. Dem hat sich auch die Revision angeschlossen, die das weitere Verweilen des Klägers im Sekretariat trotz der Aufforderung zum Verlassen als "unbefugt" anerkennt. Insoweit ist unerheblich, ob der Kläger objektiv zu Recht einen Anspruch auf Herausgabe der Studienunterlagen geltend machte oder ob er sich wenigstens subjektiv hierzu berechtigt fühlen durfte. Auch in diesem Fall durfte der Kläger nicht versuchen, seinen Rechtsstandpunkt durchzusetzen, indem er sich zeitlich unbeschränkt im Sekretariat aufhielt (so schon das erste Revisionsurteil unter B III 2 der Gründe).

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht das festgestellte Verhalten des Klägers als einen erheblichen Verstoß gegen seine dienstvertraglichen Pflichten bezeichnet. Der Kläger war nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BAT gehalten, die Anordnungen zu befolgen, die das Ministerium im Rahmen der ihm zustehenden Dienstaufsicht erteilte. Nachdem die Verwaltung sein Begehren abgelehnt hatte, war er verpflichtet, der Aufforderung, das Sekretariat zu verlassen, Folge zu leisten.

Daß er mit seinen Begleitern im Sekretariat verblieb, war rechtswidrig, sobald er erkannte, daß die Erfüllung seiner Forderungen abgelehnt wurde. Für ihn wie für jeden anderen war ersichtlich, daß das weitere Verweilen der großen Gruppe jede sachliche Arbeit des Sekretariats während der Sprechzeit und nachher unmöglich machen würde. Auch dies ist bereits im ersten Revisionsurteil (aaO) dargelegt.

c) Weder die künstlerischen und pädagogischen Überzeugungen des Klägers noch auch sein Rechtsstandpunkt können seine Aktion rechtfertigen. In einem freiheitlichen Rechtsstaat, in dem die Interessen vieler einzelner einander gegenüberstehen und oft zwangsläufig in Widerstreit geraten, darf niemand eigene oder fremde Rechte, mögen sie wirklich oder nur vermeintlich bestehen, gegen den Widerstand anderer durch Ausübung physischen oder psychischen Zwanges durchsetzen; er muß vielmehr hierfür, wenn Verhandlungen nicht zum Erfolg führen, die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen. Das gilt ebenso für die Durchsetzung wirklicher oder vermeintlicher Rechte gegen die öffentliche Hand. Auch als ein im künstlerischen Bereich übliches sog. "Happening" läßt sich die Aktion entgegen der Ansicht der Revision nicht rechtfertigen. Rechtsstaatliche Grundsätze haben auch im künstlerischen Bereich Vorrang.

3. Das Landesarbeitsgericht hat demnach ohne Rechtsfehler angenommen, daß das Verhalten des Klägers an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung i. S. des § 626 Abs. 1 BGB zu bilden.



II. Dennoch vermöchte der Senat dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis nicht zu folgen.

1. Die umfassende und sorgfältige Interessenabwägung des Landesarbeitsgerichts beruht auf einer rechtlich unzutreffenden Würdigung des Konferenzbeschlusses vom 31. Januar 1972.

a) Das Landesarbeitsgericht versteht den Zulassungsbeschuß vom 31. Januar 1972 dahin, daß der einzelne Akademiellehrer nur im ersten Abschnitt des Aufnahmeverfahrens selbständig über Eignung und Aufnahme der Studierwilligen entscheiden konnte, d. h. derjenigen, die sich zur Aufnahme in eine bestimmte Klasse gemeldet hatten. Es hält es allenfalls für möglich, daß der Lehrer - falls man der klägerischen Auslegung des Zulassungsbeschlusses folge - noch während der Aufnahme-konferenz (sog. Mappenkonferenz), des zweiten Abschnitts des Zulassungsverfahrens, für sich persönlich das "Vorhandensein nicht ausgeschöpfter Lehrkapazität bejahen und dann akademie-öffentlich" weitere Studenten annehmen konnte. Hingegen erlaubt es der Konferenzbeschuß vom 31. Januar 1972 nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts dem einzelnen Lehrer nicht, auch noch nach Abschluß der Mappenkonferenz die Annahme weiterer Studienbewerber mit rechtlich beachtlicher Wirkung zu erklären.

Nur aus dieser Sicht ist verständlich, daß das Landes-arbeitsgericht (S. 40 f.) dem Kläger anlastet, er habe es dadurch, daß er der Aufnahmekonferenz vom 6. und 7. Juli 1972 ferngeblieben sei, selbst unmöglich gemacht, diejenigen Bewerber aufzunehmen, die noch keine Zusage erhalten hatten. Nicht die Kunstakademie oder das Ministerium, sondern der Kläger selbst habe die 127 übrig gebliebenen Studierwilligen "im Stich gelassen".

b) Das Landesarbeitsgericht hält es auch für ausgeschlossen, daß der Kläger den Konferenzbeschuß anders verstehen und daraus für sich das Recht herleiten konnte, auch noch in einem dritten Abschnitt des Zulassungsverfahrens, nach Ab-schluß der Mappenkonferenz, Bewerber in seine Klasse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aufzunehmen. Dabei lehnt es die im ersten Berufungsurteil geäußerte und im ersten Revisionsurteil (zu B IV 4a der Gründe) gebilligte Ansicht ab, der Kläger habe den Beschluß "ohne weiteres" in diesem Sinne verstehen können. Es verkennt nicht, daß der Kläger bereits am 31. Januar 1972 zu Protokoll der Arbeitsgruppe eine andere Ansicht vertreten hatte, und zwar mit der Erklärung, er werde "natürlich" alle Bewerber aufnehmen, die keine Zusage von einem anderen Lehrer erhielten. Das Landesarbeitsgericht bewertet dies jedoch als eine persönliche und durch den Inhalt des Zulassungsbeschlusses nicht gedeckte "Absichtserklärung" des Klägers, auf die sich die Abstimmung in der Arbeitsgruppe nicht bezogen und die der Rektor der Akademie daher zu Recht nicht in seine Berichte über das beschlossene neue Zulassungsverfahren an den Verteilerring der Akademie und den Wissenschaftsminister aufgenommen habe. Es hält jedenfalls in dem erörterten Punkt den Inhalt des Zulassungsbeschlusses für klar und eindeutig, ungeachtet der sonstigen Unzulässigkeiten, die dem Aufnahmeverfahren anhaften mochten.

2. Der Senat hält dieses Verständnis des Aufnahmebeschlusses nicht für richtig.

a) Zunächst gestattet es der Beschluß dem einzelnen Lehrer auch noch während der Aufnahmekonferenz weitere Bewerber anzunehmen. Im Beschluß ist dies ausdrücklich gesagt. Der Vorbehalt des Landesarbeitsgerichts, dies ergebe sich nur, wenn man der Auslegung des Klägers folge, ist nicht berechtigt.

Dann fällt es nicht zu Lasten des Klägers ins Gewicht, daß er zu der Aufnahmekonferenz am 6. und 7. Juli 1972 nicht erschienen ist. Es leuchtet nicht ein, daß der einzelne Lehrer die Annahme weiterer Bewerber nur persönlich auf der Mappenkonferenz sollte erklären können. Der Beschluß läßt es zu, daß jeder Lehrer sich erst auf der Mappenkonferenz entschließt, bei der Prüfung der Eignung dem Probestudium generell oder im Einzelfall den Vorzug vor der Mappendurchsicht zu geben und danach "im Rahmen seiner Kapazität"



weitere Schüler anzunehmen. Beschließt ein Lehrer im Laufe des Aufnahmeverfahrens, sich ein Urteil über die Eignung der einzelnen Bewerber ausschließlich auf Grund eines Probekandidats zu bilden, so kann er dies auch durch einen Vertreter erklären lassen; dies liegt jedenfalls weit näher als die entgegengesetzte Annahme des Landesarbeitsgerichts. Die Studienbewerber, denen die Aufnahmeerklärung mitzuteilen war, waren auf der Aufnahmekonferenz ohnehin nicht zu-gegen.

Auch bei dieser Auslegung des Konferenzbeschlusses vom 31. Januar 1972 behielt die Aufnahmekonferenz einen vernünftigen Sinn. Sie gab denjenigen Dozenten, die - anders als der Kläger - nicht bereit waren, Probekandidaten ohne Begrenzung in ihre Klasse aufzunehmen, Gelegenheit, weitere Bewerber zuzulassen. In der Tat wurden in der Konferenz vom 6. und 7. Juli 1972 noch 227 Bewerber von beteiligten Dozenten angenommen.

b) Der Beschluß läßt darüber hinaus eine Auslegung dahin zu, daß die einzelnen Klassenlehrer auch nach der Mappenkonferenz weitere Studienbewerber annehmen konnten. Das folgt schon aus dem vorangestellten allgemeinen Grundsatz, daß die Aufnahme Angelegenheit der Lehrer sei; die spätere Einschaltung des gesamten Lehrerkollegiums in der Aufnahmekonferenz erscheint nur als eine ergänzende Maßnahme, die nicht mehr notwendig ist oder entfällt, wenn ein bestimmter Lehrer sich zur Annahme weiterer Schüler bereitfindet. Dem entspricht auch die grundsätzliche Tendenz des am 31. Januar 1972 beschlossenen Aufnahmeverfahrens; es gibt erkennbar der Prüfung der Eignung des Bewerbers in einem zweiseimestrigen, abkürzbaren Probekandidat den Vorzug vor der seiner Natur nach flüchtigen und leicht zu überspielenden Prüfung durch vorgelegte Mappen.

Der Senat läßt offen, ob seine vorstehend beschriebene Auslegung des Aufnahmebeschlusses objektiv die einzig richtige ist. Sie kommt jedoch wenigstens nach dem Inhalt



des Beschlusses ernsthaft in Betracht; der Kläger durfte sie sich daher zu eigen machen. Die Leitung der Akademie durfte nicht an dieser Auslegung, gleichgültig ob sie von der Abstimmung erfaßt worden war oder nicht, vorübergehen und mußte sie mindestens dem Ministerium zur Kenntnis bringen. Das Ministerium mußte auch von sich aus eine solche Auslegung in Betracht ziehen, vor allem durch den Kläger, von dem allgemein bekannt war, daß er den Wert einer Eignungsprüfung allein an Hand von Mappen gering einschätzte. Daß der Leiter der Akademie, Professor T , den auf der Konferenz vom 31. Januar 1972 erklärten Vorbehalt des Klägers in seinem Bericht an das Ministerium nicht erwähnt hat, steht nicht entgegen. Wie bereits im ersten Revisionsurteil (zu B IV 4 a der Gründe) ausgeführt ist, kann sich das beklagte Land darauf nicht berufen, weil es sich im Verhältnis zum Kläger eine unvollständige Unterrichtung durch den Leiter der Akademie zurechnen lassen muß.

3. Das Landesarbeitsgericht geht weiter davon aus, der Zulassungsbeschluß regle das Aufnahmeverfahren selbst nicht abschließend. Es hält eine Zustimmung des Ministeriums zur Zulassung der gemeldeten Erstsemester für erforderlich und führt aus, ohne diese Zustimmung habe das Sekretariat dem Verlangen nach Ausstellung von Studienunterlagen nicht nachkommen können. Ausreichende tatsächliche Grundlagen für diese Annahme sind jedoch nicht festgestellt. Weder der Beschluß vom 31. Januar 1972 noch die vorangegangenen Weisungen des Ministeriums geben dafür irgendeinen Anhalt.

Das Ministerium hat sich allerdings nach Abschluß der Aufnahmekonferenz auf den Standpunkt gestellt, es bedürfe für die rechtswirksame Zulassung der ministeriellen Zustimmung. Dies geht deutlich aus dem Erlaß vom 23. August 1972 an die Akademie hervor, worin der Zulassung von 227 Bewerbern zugestimmt und die von 127 verweigert wird. Es ist fraglich, ob mit diesem Erlaß nachgeholt werden konnte, was nach der Mitteilung des neu beschlossenen Zulassungsverfahrens lange Zeit nicht geschehen war. Das Ministerium hat



dem ihm bereits im Februar 1972 mitgeteilten Zulassungsbeschluß nicht widersprochen. Sowohl die Leitung der Akademie als auch der Kläger konnten daher von seiner Billigung ausgehen. Der Kläger konnte jedenfalls, so wie er vorgetragen hat, persönlich davon überzeugt sein, die Annahmeerklärung des einzelnen Lehrers führe zugleich zur vorbehaltlosen Aufnahme in die Akademie. Es spricht einiges dafür, daß nicht der Kläger, sondern die Verwaltung der Akademie und das Ministerium sich über die rechtliche Wirkung der Annahmeerklärung eines einzelnen Professors im Irrtum befanden.

4. Angesichts der Neugestaltung des Zulassungsverfahrens durch den Beschluß vom 31. Januar 1972 hat das erste Revisionsurteil (zu B IV 4 b der Gründe) die ministerielle Verwarnung des Klägers nach der "Besetzungsaktion" vom 15. Oktober 1971 als überholt und als einen bei der Interessenabwägung nicht mehr verwertbaren Umstand angesehen. Das Landesarbeitsgericht hat auch dies, ausgehend von seinem oben zu II 1 geschilderten Verständnis des Beschlusses vom 31. Januar 1972, anders beurteilt (S. 47 der Gründe). Es stützt sich dabei darauf, daß die Zulassungsfrage - jedenfalls aus der Sicht des Klägers - im Jahre 1971 nicht anders als im Jahre 1972 zu behandeln gewesen sei. Das ist nicht richtig. Mit dem Beschluß vom 31. Januar 1972 hat sich die Konferenz der Akademie, soweit ersichtlich, erstmals das Anliegen des Klägers zu eigen gemacht und sich zu dem Grundsatz bekannt, daß die Aufnahme Angelegenheit der Lehrer und von ihnen allein zu entscheiden sei, wieviele Studenten sie im Rahmen ihrer Kapazität ausbilden könnten. Seit der Verwarnung im Oktober 1971 hat sich mithin die Lage wesentlich geändert; die Verwarnung ist daher nach wie vor als überholt anzusehen.

5. Das angefochtene Urteil beruht auf der unrichtigen Beurteilung des Beschlusses vom 31. Januar 1972. Das Landesarbeitsgericht hält im Gegensatz zu den obigen Darlegungen den Beschluß inhaltlich für klar und schreibt es der mangelnden Einsichtsfähigkeit des Klägers zu, daß er sich



für berechtigt hielt, alle noch nicht untergebrachten Bewerber in seine Klasse aufzunehmen. Dies hat offensichtlich maßgeblich zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts beigetragen, daß dem Kläger sein objektiv pflichtwidriges und rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zum Vorwurf zu machen und dem beklagten Land daher eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht zuzumuten sei. Da das Landesarbeitsgericht somit einen wichtigen Grund, der das Land zur fristlosen Kündigung berechtigte, aufgrund einer irrtümlichen Würdigung der Rechtslage bejaht hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben.

III. Der Senat konnte in der Sache abschließend entscheiden. Alle Umstände, die im Streitfall für die Frage, ob ein wichtiger Grund die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses gebietet, als wesentlich in Betracht kommen, sind erörtert und in tatsächlicher Hinsicht geklärt. Es bedurfte nur der abschließenden Würdigung, die in einem solchen Fall anerkanntermaßen auch das Revisionsgericht vornehmen kann. Die Abwägung aller Umstände des Falles führt hier zu dem Ergebnis, daß die ausgesprochene außerordentliche Kündigung das Dienstverhältnis des Klägers nicht beendet hat. Hierzu ist zu sagen:

1. Zu I der Gründe hat der Senat ausgeführt, daß der Kläger dadurch in erheblichem Maße gegen seine dienstlichen Pflichten verstoßen hat, daß er längere Zeit die Arbeit des Sekretariats lahm gelegt und die Bediensteten des Sekretariats hierbei belästigt hat. Der Senat hat auch dargelegt, daß Aktionen, wie sie der Kläger am 10. Oktober 1972 als Träger dienstlicher Rechte und Pflichten durchgeführt hat, an sich geeignet sind, einen wichtigen Grund zur fristlosen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu bilden. Es muß jedoch bei der für den Kläger so einschneidenden und belastenden Maßnahme, wie es die fristlose Kündigung ist, auch die besondere rechtliche Lage berücksichtigt werden, wie sie durch das Verhalten des beklagten Landes eingetreten war.



- 20 -

2a) Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Zulassungsfrage gegenüber der Kunstakademie Düsseldorf eine im ganzen liberale Haltung eingenommen; insbesondere die Gestaltung des Zulassungsverfahrens ab Sommersemester 1972 ist hiervon geprägt. Das Land hat es der Akademie überlassen, ein solches Verfahren selbständig zu entwickeln. Das Land hat es jedoch unterlassen - und dies ist jedenfalls im Licht der späteren Entwicklung als Versäumnis zu betrachten -, der Akademie klare und eindeutige Richtlinien über die zulässige Aufnahmekapazität zu geben; es hat auch keinen "numerus clausus" eingeführt. Stattdessen hat es unwidersprochen einen Zulassungsbeschuß hingenommen, der es in die Hand der Akademie selbst - dabei nicht einmal deren Verwaltung, sondern der einzelnen Dozenten - legte, über die Zahl der aufzunehmenden Studenten zu bestimmen.

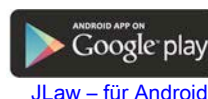
Da keine vorherigen Prüfungsergebnisse (etwa die Reifeprüfung), sondern allein die künstlerische Eignung Voraussetzung der Zulassung war, barg ein Aufnahmeverfahren, wie es im Beschluß vom 31. Januar 1972 gestaltet war, von vornherein die Gefahr in sich, zu einer Überfüllung der Akademie und damit zu einem Konflikt mit den Kapazitätsvorstellungen des Ministeriums zu führen. Die künstlerische Eignung kann als Voraussetzung der Aufnahme auf verschiedene Weise festgestellt werden. Der vom Kläger für richtig angesehene Weg - Prüfung in einem zweisemestrigen, aber abkürzbaren Studium - ist sachlich vernünftig. Es ist nicht zu mißbilligen, daß er, was allgemein bekannt war, die Prüfung an Hand von Mappen, für ungeeignet ansieht, weil nicht kontrolliert werden kann, ob die Arbeiten von den Bewerbern selbst stammen. Freilich kann der von ihm für allein richtig gehaltene Weg leicht dazu führen, daß Studienbewerber in großer Zahl aufzunehmen sind. Einem solchen Ergebnis stehen aber weder der Zulassungsbeschuß noch die Reaktion des Ministeriums auf diesen Beschluß entgegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Es spricht auch nichts dafür, daß der Kläger willkürlich für seine Person eine zu hohe Kapazität in Anspruch genommen und damit einer unvertretbar hohen Zahl von Bewerbern den Weg zum Probestudium eröffnet hätte. An seiner redlichen Absicht, sämtliche von ihm aufgenommenen Studenten während des Probestudiums angemessen zu betreuen, besteht kein Zweifel. Deshalb ist es anzuerkennen, daß er bereit war, den Jugendlichen in der Not des weithin praktizierten "numerus clausus" auf Kosten seiner Arbeitskraft und seiner Freizeit zu helfen.

3. Der Kläger hat nach allem bei der Aktion vom 10. Oktober 1972 keine rechtlich zu mißbilligende Ziele verfolgt, wie dies das Ministerium bei der Kündigung und den vorausgegangenen Warnungen und wie auch das Landesarbeitsgericht angenommen haben. Es ging ihm nicht primär darum, seine eigenen künstlerischen, pädagogischen oder allgemeinen verfassungsrechtlichen Überzeugungen über die Pflicht des Staates zur Ausbildung der Jugend gegen den Willen des beklagten Landes mit Gewalt durchzusetzen; es war auch nicht sein Ziel, einen vom Land verbindlich festgesetzten "numerus clausus" für die Zulassung gewaltsam zu durchbrechen. Zielsetzungen dieser Art hätten die Bejahung des wichtigen Grundes i. S. des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht als revisionsrechtlich unangreifbar erscheinen lassen. Der Kläger hat vielmehr in der berechtigten, ihm jedenfalls nicht vorwerfbaren Rechtsüberzeugung gehandelt, er habe durch sein Verhalten den 54 Studienbewerbern bereits rechtswirksam den Weg zum Probestudium geebnet und damit die Aufnahme in die Akademie herbeigeführt. Von seinem - zumindest nicht leichtfertigen - Standpunkt aus ging es bei der Aktion vom 10. Oktober 1972 nur noch darum, das Sekretariat zu zwingen, die Aufnahmeformalitäten für bereits rechtswirksam zugelassene Studienbewerber zu vollziehen.

Auch ein solches Ziel durfte er zwar nicht mit dem Mittel der psychischen Gewalt zu erreichen suchen. Die Handlungsweise des Klägers ist aber angesichts des anzuerken-



nenden Zieles weniger schwerwiegend als das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Sie ist, wenn auch nicht entschuldbar, so doch wegen der Empörung des Klägers über das nach seiner Ansicht rechtswidrige Handeln des Landes bis zu einem gewissen Grade erklärbar. Nimmt man hinzu, daß das Land durch eindeutige alsbaldige Stellungnahme zum Zulassungsbeschluß die Rechtslage hätte klären und damit die Konfliktsituation möglicherweise hätte vermeiden oder entschärfen können, läßt sich nicht sagen, daß der Pflichtverstoß des Klägers die Fortführung des Dienstverhältnisses dem beklagten Land unzumutbar gemacht hat. Es kommt hinzu, daß der Kläger die ihm zuge dachte Warnung durch das Schreiben des Ministeriums vom 6. Oktober 1972 nicht vor dem 10. Oktober 1972 erhalten hat, sondern daß ihn die mündlichen Warnungen erst in der "knisternen Atmosphäre" des Sekretariats und das Schreiben vom 6. Oktober 1972 erst am 11. Oktober 1972 erreichten.

4. Zu seiner Beurteilung der Rechtslage sieht sich der Senat maßgeblich auch deshalb veranlaßt, weil das Dienstverhältnis des Klägers ohnehin bis zum 30. September 1973 befristet war. Es war nicht zu fragen, ob es dem Land zuzumuten war, den Kläger auf Dauer in seinen Diensten zu behalten; vielmehr ging es in diesem Rechtsstreit nur darum, ob es dem Land zuzumuten war, den Vertrag bis zum 30. September 1973 durchzuhalten oder - falls die Befristung nicht als rechtswirksam anzusehen ist -, die ebenfalls bis zum 30. September 1973 laufende Frist einer inzwischen ausgesprochenen ordentlichen Kündigung einzuhalten.

Die Frage, ob das Land verpflichtet ist, den befristeten Vertrag zu verlängern, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Bei einer Entscheidung hierüber ist zu berücksichtigen, ob die Persönlichkeit des Klägers unter Würdigung seines bisher gezeigten Verhaltens die Gewähr dafür bietet, daß er sich in die Verwaltungsordnung einer Kunstakademie mit Lehrbetrieb einfügen wird. Hier erscheinen erhebliche Zweifel angebracht; darüber hat der Senat jedoch nicht zu befinden.



- 23 -

Demgemäß war die Berufung des beklagten Landes gegen das der Kündigungsschutzklage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Fenge

Dr. Toeche-Mittler Döring

